



Sehr geehrter Herr Peitl,

Sie haben am 01. März 2017 eine Petition zum Anliegen „Zurück ins Leben – Berufsintegrationscenter für Obdachlose“ elektronisch eingebracht. Dazu erfolgte seitens der Magistratsabteilung 65 eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit im Sinne des Gesetzes über Petitionen in Wien, LGBI. 2/2013, idgF.

[Http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=200000324](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=200000324)

Gemäß dem genannten Gesetz muss eine Petition, um im Petitionsausschuss behandelt zu werden, eine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien oder der Verwaltung der Gemeinde Wien einschließlich der Bezirke betreffen.

Nach Befassung der zuständigen Stellen im Magistrat der Stadt Wien können wir zur Zulässigkeit Ihrer Petition Folgendes mitteilen:

Eigentümerin des ehemaligen Finanzamtes in der Josefstädter Straße (Anmerkung Palais Strozzi, Josefstädter Straße 39) ist die ARE Austrian Real Estate GmbH und nicht die Stadt Wien. Eingemietet ist seit 2015 das IHS (Institut für höhere Studien). Da die Stadt Wien nicht Eigentümerin des Gebäudes in der Josefstädter Straße 39 ist, kann sie auch nicht beschließen, dass es zu einem Back To Work Center für Obdachlose ausgebaut wird.

Der Petitionsausschuss kann Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise beschließen und diese Empfehlungen an das zuständige Organ der Gemeinde bzw. des Landes weiterleiten. Im gegenständlichen Fall stellt sich die Situation nach eingehender Prüfung nunmehr so dar, dass es innerhalb der Gemeinde bzw. des Landes kein zuständiges Organ gibt, an welches eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen werden könnte, sodass Ihr Anliegen nicht die Formalvoraussetzungen des Gesetzes über Petitionen in Wien erfüllt.

Sie haben Gelegenheit, sich zur Rechtsansicht der MA 65 binnen zwei Wochen zu äußern. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



